

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

**gültig ab 1. Januar 2019**

### 1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4 Der Netzanschluss darf im Nachgang nicht überbaut werden.
- 1.5 Bei Netzanschlüssen länger 15 m, wird an der Grundstücksgrenze eine Zähleranschlussssäule, welche auch der Anschlussnehmer nach Vorgabe der Stadtwerke Grünstadt GmbH beistellen kann, errichtet. Für ungehinderten Zugang aller Berechtigten ist ein Doppelschließsystem zu gewährleisten. Die Zähleranschlussssäule geht ins Eigentum des Anschlussnehmers über. Das Eigentum des Netzbetreibers endet an den Hausanschlusssicherungen im Hausanschlusskasten der Zähleranschlussssäule.

### 2. Zahlungspflichten

- 2.1 Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung/Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

### 3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in dem im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transforma-

torstationen die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 3.6 Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

### 4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen, nach tatsächlichem Aufwand. Die Länge der Netzanschlussleitung ist kleiner gleich 15 m im Privatgrundstück.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung in der Zähleranschlussssäule an der Grundstücksgrenze, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen, nach tatsächlichem Aufwand. Die Länge der Netzanschlussleitung ist größer 15 m im Privatgrundstück.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kos-

- ten für die Herstellung/Änderung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand. (Preisblatt Anlage 1)
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
  - 4.5 Werden Versorgungsleitungen nach Herstellung des Netzanschlusses überbaut, so trägt der Anschlussnehmer/Grundstückbesitzer die Kosten für die Umliegung der Versorgungsleitungen sowie die Wiederherstellung der Oberfläche.
- 5. Eigenleistung bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses**
- 5.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Grünstadt GmbH vor der Durchführung abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Grünstadt GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Grünstadt GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
  - 5.2 Mauerdurchbruch: Die Erstellung einer Kernlochbohrung oder Mehrsparteneinführung durch den Anschlussnehmer wird nicht berechnet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Stadtwerke Grünstadt GmbH vor der Durchführung des Durchbruchs abzustimmen.
  - 5.3 Hauseinführungen: Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" beigestellten Hauseinführung ist nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Die Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist für die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen. Gleiches gilt ebenso bei Mehrspartenhauseinführungen.
  - 5.4 Netzanschlüsse in Kabel können lediglich bei frostfreiem Boden und erst nach Fertigstellung der Anschlüsse für Kanal, Wasser und Gas hergestellt werden. Der Graben für den Netzanschluss muss in vorgegebener Höhe (Tiefe 80cm) verfüllt und verdichtet sein.
- 6. Provisorische Anschlüsse**
- 6.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt (Anlage 1) verrechnet.
- 7. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; § 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**
- 7.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
  - 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV**
- 8.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
  - 8.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
  - 8.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
  - 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**
- 9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1).
  - 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
  - 9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.
- 10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**
- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie weiteren technischen Richtlinien und Regeln festgelegt.
  - 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sowie technischen Richtlinien und Regeln sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
  - 10.3 Die technischen Anschlussbedingungen und technischen Richtlinien und Regeln sind auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**
- 11.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie weiteren technischen Richtlinien und Regeln festgelegt.
  - 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sowie technischen Richtlinien und Regeln sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
  - 11.3 Die technischen Anschlussbedingungen und technischen Richtlinien und Regeln sind auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht.
- 12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**
- 12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber,

wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder –nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Kosten müssen einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

### **13. Verarbeitung personenbezogener Daten**

13.1 Ab dem 25.05.2018 entfaltet die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkung. Die Vorgaben der DS-GVO gelten ab diesem Zeitpunkt vorrangig vor den Vorgaben des BDSG und des Landesdatenschutzrechts. Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten geschieht gemäß Datenschutzerklärung, welche auf der Homepage der Stadtwerke Grünstadt GmbH veröffentlicht ist.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2007.